



Zusätzliche Maßnahmen in den roten Gebieten (AVDüV)

Auf den roten Feldstücken sind zusätzlich folgende Maßnahmen einzuhalten:

Anbau von Zwischenfrüchten vor allen Sommerkulturen

- Sommerungen (Aussaat nach 1. Februar) dürfen nur mit Stickstoff gedüngt werden, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und diese vor dem 15. Januar nicht umgebrochen wurde (keine Bodenbearbeitung).
- Misslingt die Zwischenfrucht, ist dies dem örtlichen AELF zu melden (Vorlage der Saatgutbelege bis 15. November).
- Flächen mit Vorfruchternte nach dem 1. Oktober oder einem langjährigen Niederschlagsmittel unter 550 mm sind ausgenommen.

Einschränkung der Stickstoffdüngung im Sommer/Herbst

- Eine Düngung von Winterrapss mit $N_{min} > 45 \text{ kg/ha}$ sowie von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung und Wintergerste ist verboten.
- Zwischenfrüchte ohne Futternutzung dürfen bis maximal 120 kg N/Hektar aus Festmist von Huf- und Klautentieren oder Kompost gedüngt werden.
- Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau dürfen ab dem 1. September max. 60 kg N/Hektar aus flüssigen organischen Düngemitteln erhalten (inkl. Düngung nach dem letzten Schnitt).

Längere Sperrfristen für alle Düngemittel ($> 1,5 \%$ Gesamt-N, $0,5\%$ P_2O_5 in TM)

| Sperrfristen auf roten Flächen | | | | | | | | |
|---|-------------------------------|--|---|------|------|------|------|--|
| Dünger | Fläche | Zeitraum | Okt. | Nov. | Dez. | Jan. | Feb. | |
| Dünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt außer Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost | Acker grundsätzlich | nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01. | | | | | | |
| | Ausnahme Acker | Zwischenfrucht** mit Futternutzung* (Aussaat bis 15.09.) | bis inkl. 01.10. $30 \text{ kg NH}_4^+ / 60 \text{ kg N je ha}$ erlaubt | | | | | |
| | | W-Raps (Aussaat bis 15.09.) | bis inkl. 01.10. $30 \text{ kg NH}_4^+ / 60 \text{ kg N je ha}$ erlaubt, wenn $N_{min} \leq 45 \text{ kg/ha}$ | | | | | |
| | | Mehrjähriger Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) | 01.10. – 31.01. max. 60 kg N/ha ab 01.09. (inkl. $30 \text{ kg NH}_4^+ / 60 \text{ kg N je ha}$ nach letztem Schnitt) bis Sperrfristbeginn | | | | | |
| | | Grünland | | | | | | |
| | Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst | 02.12. – 31.01. | | | | | | |
| Festmist von Huf- und Klautentieren & Kompost | alle Flächen*** | 01.11. – 31.01. bei Zwischenfrucht ohne Futternutzung max. 120 kg N/ha bis Sperrfristbeginn | | | | | | |
| Dünger mit wesentlichem Phosphatgehalt | alle Flächen | 01.12. – 15.01. | | | | | | |

Ausbringungsverbot

* Futternutzung ≠ Verwertung in der Biogasanlage
 ** Zwischenfrüchte mit einem Leguminosenanteil $> 75 \%$ haben keinen Düngebedarf.
 *** Eine Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren & Kompost im Herbst ist nur zu bestellten Flächen zulässig!

(Stand: 01.12.2021)

Die Verschiebung der Sperrfrist auf Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau ist auch im roten Gebiet möglich.



Reduzierung der Stickstoffdüngung auf 20 Prozent unter Bedarf*

- Der Stickstoffdüngbedarf ist für alle roten Feldstücke bis Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zusammenzufassen. Vom errechneten Gesamtstickstoffbedarf dürfen maximal 80 Prozent ausgebracht werden (Programm zur Berechnung: www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung)
- Dauergrünland ist von der Kürzung befreit, wenn das Dauergrünland nicht mehr als 20 % der roten Fläche eines Grundwasserkörpers umfasst (Information: Betriebsübersicht iBalis)

170 kg N/ha Grenze einzelflächenbezogen*

- Auf jedem Schlag bzw. jeder Bewirtschaftungseinheit dürfen im Mittel von zwei Düngjahren maximal 170 kg Stickstoff/ha/Jahr aus organischen Düngemitteln und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht werden.
- Kompost: max. 510 kg/Hektar innerhalb von 3 Jahren

* Betriebe, die im Durchschnitt der roten Feldstücke maximal 160 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr und davon maximal 80 kg je Hektar über mineralische Düngemittel ausbringen (160/80-Regelung) sind befreit.

Bodenstickstoffuntersuchung

- Vor der Düngung ist mindestens eine N_{\min} - oder EUF-Bodenprobe pro Hauptfrucht-Kultur zur Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs zu ziehen. Das Ergebnis ist bei der Düngbedarfsermittlung des beprobten Feldstücks bzw. der beprobten Bewirtschaftungseinheit zu verwenden.
- Für die weiteren nitratbelasteten Feldstücke kann die Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs mit dem N-Simulationsverfahren der LfL im Düngbedarfsermittlungsprogramm „LfL Düngbedarf online“ erfolgen.

Wirtschaftsdüngeruntersuchung

- Der bezogen auf Stickstoff mengenmäßig (kg N) bedeutendste Wirtschaftsdünger oder Gärrückstand des Betriebes ist vor dem Aufbringen jährlich auf Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff und Phosphat zu untersuchen. Alternativ können die im LfL-Lagerraumprogramm bzw. Biogasgärrestrechner berechneten Werte verwendet werden.
- Das vorliegende Untersuchungsergebnis/Berechnungsergebnis darf grundsätzlich nie älter als ein Jahr sein.
- Die ermittelten Inhaltsstoffe sind bei der Düngung zu berücksichtigen und zusammen mit der Ausbringmenge an Wirtschaftsdünger aufzuzeichnen.
- Von dieser Auflage befreit sind Betriebe bis max. 750 kg Anfall an Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern pro Jahr, die gleichzeitig keinen Wirtschaftsdünger aufnehmen.

Weitere Informationen zu den Maßnahmen in den roten Gebieten finden Sie unter www.lfl.bayern.de/avduev.